

Stadt Bückeburg

Landkreis Schaumburg

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Kreuzbreite“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

vorgetragen wurden:

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 28.04.2020</p>	<p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u></p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 05.11.2019. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 05.11.2019 nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</u></p> <p><i>Zu o.g. Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 15.11.2004 und 28.05.2013 Stellung genommen. Im Rahmen des neuen Verfahrens ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen zum o.g. Bebauungsplan und somit aus brandschutztechnischer Sicht keine weiteren Anregungen und Bedenken.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes keine weiteren Anregungen zu den bereits in der Stellungnahme vom 05.11.2020 genannten Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 05.11.2019 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p><i>Der Hinweis auf die im Rahmen der Aufstellungsverfahren der bereits rechtsverbindlichen 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A abgegebenen Stellungnahmen vom 15.11.2004 und 28.05.2013 wird zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Kreuzbreite“ keine inhaltlichen Änderungen den v.g. Bebauungsplanänderungen ergeben und daher aus brandschutztechnischer Sicht keine weiteren Anregungen und</i></p>

	<p><i>In der Begründung (Vorentwurf) werden unter Punkt 9 "Ver- und Entsorgung" ausreichende Angaben zum vorbeugenden Brandschutz getätigt.</i></p>	<p><i>Bedenken vorgebracht werden. Die Hinweise und Anregungen aus den o.g. Stellungnahmen sind in die Unterlagen zur vorliegenden Bebauungsplanänderung eingeflossen.</i></p> <p><i>Es wird vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen, dass in der Begründung zur Bebauungsplanänderung ausreichende Angaben zum vorbeugenden Brandschutz enthalten sind.</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>Gegenüber dem o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die gutachterlichen Vorgaben und Empfehlungen zum Artenschutz (Untersuchung der Brutvogel- und Fledermausfauna - Büro Abia, Stand Nov. 2019) sind vollumfänglich zu berücksichtigen und in die Planung einzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung bestehen.</p> <p>Wie in der Stellungnahme vermerkt wurde durch das Büro Abia GbR, Neustadt, eine Untersuchung der Brutvogel- und Fledermausfauna durchgeführt. Zusammenfassend wurde im Rahmen der Untersuchung folgendes festgestellt:</p> <p><i>„Es wurden 13 Brutvogelarten nachgewiesen, die alle überwiegend allgemein häufigen, nicht gefährdeten Arten angehören. Deren Revierzentren liegen z.T. in vorhandenen Gehölzbereichen, auch drei Arten, die ihre Nester im Bereich vorhandener Gebäude anlegen, sind darunter. Einige der festgestellten Reviere haben jedoch als betroffene Randreviere ihre Mittelpunkte außerhalb des beplanten Bereichs in der unmittelbar angrenzenden Nachbarschaft. Zum Schutz der Brutvögel allgemein sind notwendige Rodungsmaßnahmen von Gebüsch oder Bäumen und Abbrucharbeiten von Gebäuden unter artenschutzrechtlichen Aspekten nur außerhalb der Brutsaison möglich.</i></p> <p><i>Bei der Artengruppe der Fledermäuse wurden fünf verschiedene Arten(gruppen) bei Transferflügen bzw. jagend registriert. Die Nutzung der Gebäude als Quartierplatz wurde nicht festgestellt. Um Verluste evtl. trotzdem kurzfristig vorhandener einzelner Individuen zu vermeiden, sind die Abbrucharbeiten in die kalte Jahreszeit zu legen. Vorhandene Baumhöhlen sind unmittelbar vor der Rodung auf</i></p>

		<p><i>dann möglicherweise vorhandene überwinternde Tiere zu kontrollieren.</i>¹</p> <p>In den Hinweisen zum Bebauungsplan sind bereits entsprechende Hinweise für Maßnahmen für den Artenschutz enthalten, die auf eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit sowie eine Kontrolle von Höhlenbäumen und Gebäuden auf Fledermausbesatz vor Fällung bzw. Abriss abzielen. Der Hinweis wird hinsichtlich der Fledermäuse dahingehend ergänzt, dass Abbrucharbeiten möglichst in die kalte Jahreszeit zu legen sind.</p> <p>Der ebenfalls in der Untersuchung beschriebene und ggf. für Fledermäuse relevante Süßkirschbaum wurde zwischenzeitlich entfernt. Vor Rodung erfolgte eine nochmalige Kontrolle auf potenzielle Fledermausquartiere durch die Abia GbR. Im Ergebnis konnten trotz der Vielzahl von Schadstellen an dem Baum keine Hinweise auf aktuelle oder weiter zurückliegende Besiedlungen durch Fledermäuse festgestellt werden, sodass mit der Rodung des Baumes keine Konflikte mit dem Artenschutzrechts mit Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ausgelöst wurden.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Bebauungsplanänderung werden die Hinweise zu Maßnahmen für den Artenschutz berücksichtigt.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u></p> <p>Zu o. g. B-Plan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Der Altstandort 257 009 903 000 5 ehemalige Maschinenfabrik ist im B-Plan gekennzeichnet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen gegen die Bebauungsplanänderung bestehen.</p> <p>Der Altstandort 257 009 903 000 5 einer ehemaligen Maschinenfabrik ist, wie in der Stellungnahme dargelegt, im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p>

¹ Abia – Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR: Untersuchung der Brutvogel- und Fledermausfauna im Rahmen der Planung zur Umgestaltung des LIDL-Marktes in Bückeberg / Hannoversche Straße (Landkreis Schaumburg). Neustadt am Rübenberge, 18.11.2019, S. 13

		Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u></p> <p>Zu dem Entwurf (Stand 02/2020) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Kreuzbreite“ werden aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die mit der Bebauungsplanänderung verfolgte großflächige Einzelhandelsplanung ist mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu der Bauleitplanung abgegebene landesplanerische Stellungnahme vom 11.12.2019.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 11.12.2019 nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</u></p> <p><i>Die Stadt Bückeburg beabsichtigt mit der geplanten Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Großflächigen Einzelhandel - Nahversorger" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abriss und die Neuerrichtung eines ansässigen Lebensmitteldiscounters (Lidl) zu schaffen. Hierbei soll die Gesamtverkaufsfläche von derzeit 970 m² auf 1.205 m² erhöht werden.</i></p> <p><i>Der Schwellenwert für die Großflächigkeit eines Einzelhandelsvorhabens liegt nach der aktuellen Rechtsprechung bei ca. 800 m² Verkaufsfläche. Das Planvorhaben im Planbereich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A "Kreuzbreite" ist als Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO raumordnerisch zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A "Kreuzbreite". Dabei sind - wie in der Begründung zur B-Planänderung im Kapitel 1.3.1 dargelegt - insbesondere die für die Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten einschlägigen Zielsetzungen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP) -</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden und die verfolgte großflächige Einzelhandelsplanung mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar ist.</p> <p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 11.12.2019 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p><i>Die in der Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu den in der 3. Änderung des Bebauungsplanes dargelegten städtebaulichen Zielen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Dabei steht die Sicherung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln im Vordergrund. Dies soll durch die Erweiterung des im Plangebiet bereits vorhandenen Lebensmittelnahversorgers planungsrechtlich gesichert werden.</i></p> <p><i>Da es sich bei der hier in Rede stehenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes handelt, ist im Vorfeld der Ausarbeitung dieser Bebauungsplanänderung durch die STADT + HANDEL (2019) eine „Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung durch Abriss/Neubau eines LIDL-Marktes in Bückeburg, Hannoversche Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO“ erarbeitet worden. Im Rahmen der Beurteilung der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens wurden die Vorgaben des LROP zum Integrations-, Konzentrations- und Kongruenzgebot sowie das Beeinträchtigerungsverbot berücksichtigt.</i></p>

Kongruenzgebot, Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Abstimmungsgebot und Beeinträchtigungsverbot- heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und der von Verfahrensbeteiligten gegenüber der Stadt Bückeberg abgegebenen Stellungnahmen komme ich zu dem Ergebnis, dass gegen die Aufstellung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A "Kreuzbreite" sowie die damit verfolgte großflächige Einzelhandelsplanung - Festsetzung eines Sondergebietes "Großflächiger Einzelhandel - Nahversorger" mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.205 m² Verkaufsfläche - aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken bestehen. Das hier in Rede stehende Einzelhandelsgroßprojekt ist mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar.

Begründung:

Vereinbarkeit mit dem Konzentrationsgebot

Der Landkreis Schaumburg hat im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) gemäß dem LROP 2017, Abschnitt 2.2 Ziffer 04 eine räumliche Festlegung der Zentralen Orte als sog. zentrale Siedlungsgebiete in Abstimmung und somit im Benehmen mit den Gemeinden vorzunehmen. Der Standort des Lidl-Marktes an der Hannoverschen Straße liegt innerhalb des Siedlungszusammenhanges des Ortsteiles Bückeberg. Ferner kommen dem Standort an der Hannoverschen Straße entsprechend dem vom Rat der Stadt Bückeberg am 26.06.2019 beschlossenen Einzelhandelskonzept wesentliche Nahversorgungsaufgaben des Mittelzentrums Bückeberg zu (vgl. Stadt + Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH: Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Bückeberg, Dortmund, Endbericht vom 29.3.2019, S. 84 und siehe unten meine Ausführungen zur Vereinbarkeit mit dem Integrationsgebot). Angesichts dieser Sachverhalte ist vorgesehen, im Zuge der Fortschreibung des RROP des Landkreises Schaumburg den Standort an der Hannoverschen Straße 18 nach regionalplanerischer Abwägung als Teil des zentralen Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Bückeberg festzulegen. Damit

Es wird in diesem Zusammenhang begrüßt, dass aus Sicht der Raumordnung zu dem o.g. Verfahren keine Bedenken bestehen und das in Rede stehende Einzelhandelsgroßprojekt mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar ist.

Bezogen auf die Vereinbarkeit mit dem Konzentrationsgebot wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Schaumburg im Zuge der Fortschreibung des RROP den Standort an der Hannoverschen Straße nach regionalplanerischer Abwägung als Teil des zentralen Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Bückeberg festlegen wird. Damit ist im Sinne des Konzentrationsgebotes an dem Standort die Möglichkeit der Errichtung eines Einzelhandelsgroßprojektes grundsätzlich gegeben.

ist im Sinne des Konzentrationsgebotes an dem Standort die Möglichkeit der Errichtung eines Einzelhandelsgroßprojektes grundsätzlich gegeben (vgl. LROP 2017, Abschnitt 2.3 Ziffer 04).

Vereinbarkeit mit dem Integrationsgebot

Nach dem sog. Integrationsgebot des LROP sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (vgl. LROP 2017 Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 1). Laut der Begründung des LROP stehen

"städtebaulich integrierte Lagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Sie verfügen über ein vielfältiges und dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, haben einen wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich und sind in das ÖPNV-Netz eingebunden."

Als einziger zentraler Versorgungsbereich ist in dem Einzelhandelskonzept für die Stadt Bückeberg das "Innenstadtzentrum" räumlich konkret abgegrenzt (vgl. Einzelhandelskonzept Abbildung 30). Der im Konzept als Nahversorgungsstandort klassifizierte Lidl-Standort "Hannoversche Straße 18" liegt außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches und ist nicht als städtebaulich integriert im Sinne des LROP 2017 einzustufen.

An dem städtebaulich nicht integrierten Standort "Hannoversche Straße 18" sind gemäß dem Integrationsgebot des LROP Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nicht von vornherein zulässig. Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren bilden das Kernsortiment des für eine Erweiterung auf 1.205 m² Verkaufsfläche vorgesehenen Discounters und sind in der "Bückeburger Sortimentsliste" des Einzelhandelskonzeptes als zentrenrelevante und zugleich nahversorgungsrelevante Sortimente ausgewiesen (siehe Einzelhandelskonzept für die Stadt Bückeberg vom 29.03.2029, S. 94). Auch laut dem LROP gelten Genuss- und

Die Ausführungen zum Integrationsgebot werden zur Kenntnis genommen. Es wird diesbezüglich die Auffassung des Landkreises Schaumburg geteilt, dass für das Einzelhandelsgroßprojekt eine raumordnerische Zulässigkeit über die mit der LROP-Novellierung 2017 eingeführte Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot erreicht werden kann und der entsprechende Nachweis in den vorliegenden Unterlagen zur Bebauungsplanänderung erbracht wird.

Lebensmittel, Getränke und Drogerieartikel als in der Regel zentrenrelevante Sortimente (vgl. Begründung zum LROP 2017 Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Sätze 1 und 2).

Allerdings kann für das Einzelhandelsgroßprojekt eine raumordnerische Zulässigkeit über die mit der LROP-Novellierung 2017 im Interesse der Raumordnung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren eingeführte Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot erreicht werden (vgl. LROP 2017 Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 3).

Die Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot ist gemäß dem LROP auf Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zu mindestens 90 % periodische Sortimente sind, beschränkt. In Übereinstimmung mit dieser Vorgabe stellt die Stadt Bückeberg im Vorentwurf der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A "Kreuzbreite" als Zweckbestimmung für das geplante Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel - Nahversorger" dar. Ferner setzt die Stadt in den textlichen Festsetzungen Ziffer 1.3 und 1.4 des B-Planvorentwurfs Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogerie, Kosmetik/Parfümerie als Hauptsortiment fest und beschränkt die Zulässigkeit von zentrenrelevanten Randsortimenten auf maximal 10 %.

Für eine Ausnahme vom Integrationsgebot gemäß der Festlegung des LROP 2017, Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 3, sind städtebauliche und siedlungsstrukturelle Gründe darzulegen sowie die im LROP aufgezeigten weiteren Bedingungen zu erfüllen (siehe hierzu Begründung zum Zielsatz 2.3 Ziffer 05 Satz 3 des LROP). Der für die Einhaltung der Ausnahmevoraussetzungen erforderliche Nachweis ist für die hier in Rede stehende großflächige Einzelhandelsplanung mit

- dem vom Rat der Stadt Bückeberg verbindlich beschlossenen Einzelhandelskonzept,*
- der Begründung zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A "Kreuzbreite" sowie*
- dem vorgelegten Gutachten (Verträglichkeitsanalyse des Büros Stadt+ Handel vom 10.05.2019*

erbracht:

➤ *Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des mittelzentralen Standortes Bückeberg und ist in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden. Ferner verfügt der Standort über einen räumlichen Zusammenhang mit den umliegenden Wohngebieten.*

➤ *Die im Einzelhandelskonzept und der Begründung zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A "Kreuzbreite" dargelegten städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründe für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters im Bereich "Hannoversche Straße 18" sind insgesamt nachvollziehbar und plausibel.*

Die Stadt Bückeberg führt an, "dass innerhalb des zentralen Versorgungsstandortes Bückeberg auch aufgrund der zum Teil hohen baulichen Dichte und räumlichen Enge keine alternativen Flächen- oder Raumpotenziale zur Ansiedlung eines entsprechenden Lebensmittelnahversorgers mit den erforderlichen Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen. Aufgrund des sich u.a. aus dem Stellplatzbedarf ergebenden Flächenbedarfes können diese Anforderungen innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches nicht in dem erforderlichen Maß erfüllt werden" (Begründung zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A "Kreuzbreite", S. 21). In dem Einzelhandelskonzept für die Stadt Bückeberg und der Verträglichkeitsanalyse für das Vorhaben verdeutlicht das Büro Stadt + Handel, dass derzeit innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches keine Potenzialflächen für eine Verlagerung des Lidl-Marktes vom derzeitigen Standort in den zentralen Versorgungsbereich zur Verfügung stehen (vgl. Einzelhandelskonzept S. 74 f. und Verträglichkeitsanalyse S. 48).

Ferner macht die Stadt Bückeberg geltend, dass durch das Vorhaben ein Beitrag "zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Gütern des allgemeinen, täglichen Bedarfs geleistet werden soll" (Begründung zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A, S. 22). Im Einzelhandelskonzept ist der Standort "Hannoversche Straße 18" als ein strukturell bedeutsamer Nahversorgungsstandort dargestellt. Dieser Standortbewertung habe ich bereits mit

Stellungnahme vom 26.11.2018 zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Bückeberg raumordnerisch grundsätzlich zugestimmt. Als Entwicklungsziele für den Standort "Hannoversche Straße 18" sind in dem fortgeschriebenen Einzelhandelskonzept "eine Bestandssicherung und ein funktionsbez. bedarfsgerechter Ausbau insbesondere zur Weiterentwicklung des discountorientierten Nahversorgungsangebotes für die östlichen Siedlungsbereiche Bückebergs" festgehalten (vgl. Einzelhandelskonzept, S. 84). In der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsanalyse wird durch das Büro Stadt + Handel der Nachweis geführt, dass "keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die bestehende Zentrenstruktur in Bückeberg zu erwarten sind". Durch die bedarfsgerechte Erweiterung, so der Gutachter, werde "lediglich ein bereits bestehender Nahversorgungsstandort nachhaltig gesichert, wodurch die fußläufige Nahversorgung der östlichen Siedlungsgebiete Bückebergs weiterhin gesichert wird" (Verträglichkeitsanalyse, S. 48).

Mit der vorliegenden vorhabenbezogenen Verträglichkeitsanalyse des Büros Stadt + Handel vom 10.05.2019 wird auch der Nachweis geführt, dass

- das Einzelhandelsgroßprojekt das Kongruenzgebot des LROP einhält und*
- von dem Vorhaben, keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit der benachbarten Zentralen Orte und integrierten Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung ausgehen können.*

Siehe hierzu meine nachfolgenden Ausführungen zum Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot.

Die Voraussetzungen des LROP für eine Nutzung der Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot für die geplante Erweiterung des an dem Standort "Hannoversche Straße 18" ansässigen Lebensmitteldiscounters sind aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde hiermit erfüllt. Auch nach der Bewertung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover "wird die Einhaltung der Prüfkriterien des LROP durch die Verträglichkeitsanalyse und die

Begründung zum Bebauungsplan plausibel nachgewiesen" (Stellungnahme der IHK Hannover zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A "Kreuzbreite" vom 13.11.2019, S. 2).

Vereinbarkeit mit dem Kongruenzgebot

Im Zuge der jüngsten LROP-Novelle hat das Land 2017 eine Neufestlegung des Kongruenzgebotes und der Regelungen zu einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereichen (sog. "Kongruenzräumen") durchgeführt. Zu den grundzentralen Versorgungsanforderungen bezüglich der Mittelzentren ist dort festgelegt:

Mittelzentren haben mittel- und grundzentrale Versorgungsaufgaben zu leisten.

In einem Mittelzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten - sog. Kongruenzgebot grundzentral.

Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren.

Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- und Samtgemeindegebiet.

Eine wesentliche Überschreitung ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. (Vgl. LROP 2017 Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8 und Ziffer 05 Satz 5 sowie Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 2, 5 und 7.)

Grundsätzlich entspricht die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters im Zentralen Siedlungsgebiet der grundzentralen Versorgungsfunktion des Stadt Bückeberg (vgl. LROP 2017 2.2 Ziffer 05 Satz 4). Laut der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsanalyse des Büros Stadt + Handel ergibt sich für den grundzentralen Kongruenzraum, d.h. das Stadtgebiet Bückebergs, eine Kaufkraftabschöpfung durch den neugebauten und auf 1.205 m² Verkaufsfläche erweiterten Lebensmitteldiscounter von rd. 76 % (vgl. Verträglichkeitsuntersuchung S. 46). Weil hiermit nach dem

Die Ausführungen zum Kongruenzgebot werden zur Kenntnis genommen. Mit Bezug auf die vorliegenden Ergebnisse der Auswirkungsanalyse der Stadt + Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH zur Erweiterung des Einzelhandelsstandortes an der Hannoverschen Straße wird die Ansicht des Landkreises Schaumburg geteilt, dass die Einhaltung des Kongruenzgebotes gegeben ist.

Fachgutachten weniger als 30 % des Vorhabens von außerhalb des grundzentralen Verflechtungsbereiches der Stadt Bückeberg stammen werden, ist die Einhaltung des Kongruenzgebots erfüllt.

Vereinbarkeit mit dem Beeinträchtigungsverbot

Gemäß LROP dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigen (LROP 2017 Abschnitt 2.3 Ziffer 08).

Die Vereinbarkeit der geplanten Erweiterung des ansässigen Lebensmitteldiscounters auf maximal 1.205 m² Verkaufsfläche mit dem Beeinträchtigungsverbot ist durch die absatzwirtschaftliche Auswirkungsanalyse des Büros Stadt + Handel belegt. Im Ergebnis der Wirkungsanalyse in den Kapiteln 6.3 und 6.4 stellt der Gutachter fest, dass "städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklung zentraler Versorgungsbereich und die integrierte Nahversorgungsstruktur im Untersuchungsraum nicht zu erwarten sind" (a.a.O., S. 43). Auch die IHK Hannover teilt diese Bewertung, "wenn die gutachterlich zugrunde gelegte Verkaufsfläche von 1.205 m² nicht überschritten wird" (Stellungnahme der IHK Hannover vom 13.11.2019. S. 2).

Zur 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Da das hier in Rede stehende Einzelhandelsgroßprojekt - Abriss und Neubau des ansässigen Lebensmitteldiscounters mit einer auf maximal 1.205 m² erweiterten Verkaufsfläche - mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar ist, bestehen keine Bedenken gegen die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans (siehe Kapitel 3.5 der Begründung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A "Kreuzbreite").

Eine Beeinträchtigung bestehender Versorgungsstrukturen und -standorte wird durch die vorliegende Planung nicht bewirkt. Dies ergibt sich, wie in der Stellungnahme bereits vermerkt, aus den Ergebnissen der vorliegenden Auswirkungsanalyse zum Vorhaben. Es wird insofern die Auffassung des Landkreises Schaumburg geteilt, dass die Planung mit dem Beeinträchtigungsverbot vereinbar ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen, da das in Rede stehende Einzelhandelsgroßprojekt wie v.g. mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar ist.

Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>Zu der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Planungsrechtes</u></p> <p>Die unter den textlichen Festsetzungen Nr. 2 getroffene Festlegung des Bezugspunktes für die Ermittlung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist nicht ausreichend bestimmt. Die Bezugsebene "ab Oberkante natürlichem Gelände" kann insbesondere auf einem Baugrundstück, auf dem vor Durchführung des Vorhabens der Abbruch eines Altbestandes erfolgt ist, kaum ermittelt werden. Ich empfehle die Festsetzung einer maximalen Höhe baulicher Anlagen über NHN.</p>	<p>Die textliche Festsetzung Nr. 2 zur zulässigen Gebäudehöhe wurde unverändert aus dem rechtsverbindlichen Ursprungsbebauungsplan Nr. 2 A übernommen. Sie gilt entsprechend auch für die umgebenden bereits bebauten Grundstücksflächen des angrenzenden Gewerbegebietes „Kreuzbreite“ und war insbesondere mit Blick auf den hier in Rede stehenden Änderungsbereich in der Vergangenheit in Bezug auf die Realisierung des Einzelhandelsmarktes am derzeitigen Standort – dem ebenfalls der Abriss eines Bestandsgebäudes vorherging – für die Ermittlung der Bezugsebene nicht hinderlich. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Oberkante des natürlichen Geländes grundsätzlich auch im Bereich der randlichen Eingrünungen ermittelt und auf die weiteren Flächen des Plangebietes übertragen werden kann. Von einer Änderung der textlichen Festsetzung wird daher abgesehen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Schreiben vom 01.04.2020</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Unter Punkt 13 der Begründung wurde bereits alle Belange der Bundeswehr übernommen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die in den Unterlagen beschriebene Planung die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen. Eine Änderung der für die Bundeswehr maßgeblichen Festsetzungen (Maße der baulichen Nutzung) ist nicht vorgesehen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Belange der Bundeswehr bereits in die vorliegenden Planunterlagen eingegangen sind.</p>

		Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.04.2020 per E-Mail	<u>Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Kreuzbreite“ einschl. örtlicher Bauvorschriften</u> Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Der Hinweis, dass eine Erschließung des Gebietes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Berücksichtigung der Vorgaben zum Netzausbau erfolgt im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung. Der Bebauungsplan trifft hierzu jedoch keine weitergehenden Aussagen. Die Stadt Bückeberg und der Vorhabenträger werden bei Bedarf mit der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH unter Verwendung der in der Stellungnahme beschriebenen Adresse Kontakt aufnehmen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Stellungnahme zur 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Großflächiger Einzelhandel – Nahversorger</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes keine Einwände geltend macht, sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und auch keine Neuverlegung geplant ist. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 02.04.2020 per Mail</p>	<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u></p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste <u>bundesweite</u> Informationssystem zur <u>Leitungsrecherche</u>. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis auf die Möglichkeit der Beteiligung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH über das webbasierte Auskunftportal BIL unter www.bil-leitungsauskunft.de wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich kann die Leitungsrecherche des Informationssystems eine Ergänzung sein, diese ersetzt jedoch nicht die Aufgabe des im Verfahren angefragten Trägers öffentlicher Belange oder einer Behörde.</p> <p>Die Informationen zu BIL, dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche, werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Belang zu den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt</p>
--	---	--

<p>Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK), Schreiben vom 07.04.2020</p>	<p>Zu der o. g. Planung hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 13. November 2019 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.</p> <p>Planungsziel ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung eines bestehenden Lidl-Marktes am Standort Hannoversche Straße 18 durch einen Abriss und auf dem Grundstücksbereich verlagerten Neubau. Dabei soll die bisherige Gesamtverkaufsfläche von aktuell 970 m² auf 1.205 m² erweitert werden. Zur Umsetzung der Planung wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel Nahversorger" festgesetzt. Zu der Planung wird eine "Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung durch Abriss /Neubau eines Lidl-Marktes in Bückeberg, Hannoversche Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNV" (Stadt + Handel, Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH, Dortmund, Mai 2019) sowie eine Kurzstellungnahme zur Thematik "Drogeriewaren" (Stadt + Handel, Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH, Dortmund, Februar 2020) vorgelegt.</p> <p>Die geplante Einzelhandelsansiedlung liegt oberhalb des Schwellenwertes (800 m² Verkaufsfläche bzw. 1.200 m² Geschossfläche) zur Großflächigkeit i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO 1990. Damit steht die Zulässigkeit der Planung grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Erfüllung der raumordnerischen Prüfkriterien für Einzelhandelsgroßprojekte gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP).</p> <p>Anknüpfend an unsere frühere Stellungnahme kommen wir weiterhin zu der Bewertung, dass die Einhaltung der Prüfkriterien des LROP durch die Verträglichkeitsanalyse und die Begründung zum Bebauungsplan plausibel nachgewiesen wird. Insofern halten wir das</p>	<p>Der Hinweis auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme vom 13.11.2019 wird zur Kenntnis genommen. Bedenken wurden darin seitens der IHK nicht vorgetragen.</p> <p>Die in der Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu den in der 3. Änderung des Bebauungsplanes dargelegten städtebaulichen Zielen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Dabei steht die Sicherung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln im Vordergrund. Dies soll durch die Erweiterung des im Plangebiet bereits vorhandenen Lebensmittelnahversorgers planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>Da es sich bei der hier in Rede stehenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes handelt, ist im Vorfeld der Ausarbeitung dieser Bebauungsplanänderung durch die STADT + HANDEL (2019) eine „Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung durch Abriss/Neubau eines LIDL-Marktes in Bückeberg, Hannoversche Straße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO“ erarbeitet worden. Im Rahmen der Beurteilung der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens wurden die Vorgaben des LROPs zum Integrations-, Konzentrations- und Kongruenzgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot berücksichtigt.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass die Einhaltung der Prüfkriterien des LROPs durch die vorgelegte Verträglichkeitsanalyse und die Begründung plausibel erfolgt ist und daher seitens der IHK keine Einsprüche gegen die Planung bestehen</p>
---	--	---

	Planvorhaben raumordnerisch und städtebaulich für zulässig bzw. verträglich.	und die Planung raumordnerisch und städtebaulich für zulässig bzw. verträglich gehalten wird. Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 22.04.2020 per E-Mail	<p>Anbei erhalten sie unsere Stellungnahme vom 21.22.2019 (Az. L 3.7-L68505-03_02-2019-0654-Ma/Loe) zu u.s. Vorhaben ist weiterhin gültig.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 21.11.2019 nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</u></p> <p><i>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</i></p> <p><i>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit</i></p>	<p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 21.11.2019 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Untergrund der Planungsfläche wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.</i></p> <p><i>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass praktisch keine Erdfallgefahr besteht und daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden kann, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</i></p> <p><i>Die Hinweise zum Baugrund werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.</i></p> <p><i>Der Hinweis, dass bei Bauvorhaben die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen sind und für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der in der Stellungnahme näher aufgeführten DIN-Vorschriften zu beachten sind, wird ebenfalls in die Begründung und den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p>

	<p><i>ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</i></p> <p><i>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</i></p> <p><i>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</i></p>	<p><i>Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass Vorabinformationen zum Baugrund dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS entnommen werden können.</i></p> <p><i>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme keine geotechnische Erkundung des Baugrundes ersetzt. Entsprechende Untersuchungen erfolgen im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und -durchführung.</i></p> <p><i>Abschließend wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht des LBEGs nicht bestehen.</i></p> <p>Die Ergebnisse der Abwägung zur Stellungnahme vom 21.11.2019 wurden bereits zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in die Entwurfsunterlagen zur Bebauungsplanänderung eingearbeitet.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 30.04.2020</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2A Kreuzbreite und einschließlich 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeburg grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Deutschland GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen und das Gebiet aufgrund der am Rand des Plangebietes verlaufenden Telekommunikationslinien grundsätzlich als erschlossen angesehen und seitens der Telekom kein Handlungsbedarf gesehen wird.</p>

	<p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im weiteren Planverfahren beteiligt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) i.V.m. § 13 a BauGB wurden von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen bzw. keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Stadt Obernkirchen, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen
2. Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen
3. Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica
4. Stadt Minden, Stadtplanung, Postfach 3080 32827 Minden
5. Stadt Petershagen, Postfach 1120, 32458 Petershagen
6. Samtgemeinde Eilsen, Postfach 1204, 31707 Bad Eilsen
7. Gemeinde Ahnsen, Schulstraße 5, 31708 Ahnsen
8. Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Schaumburg e.V., Oberntorstraße 6, 31655 Stadthagen
9. Landeskirchenamt Bückeberg, Bahnhofstr. 6, 31675 Bückeberg
10. PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen
11. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Frau Astrid Möller, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg
12. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, -Außenstelle Hameln-, Roseplatz 5, 31787 Hameln
13. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd – Standort Hildesheim -, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim
14. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim
15. Handwerkskammer Hannover, Postfach 2527, 30025 Hannover
16. Westfalen Weser Netz AG, Netzbetrieb Stadthagen, Enzer Str. 118, 31655 Stadthagen
17. Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg, Amalie-Thomas-Platz 1, 31565 Nienburg

18. LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln, Breite Straße 17, 31737 Rinteln
19. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3 a, 30161 Hannover
20. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen, Alleestraße 36, 30167 Hannover
21. Nieders. Heimatbund e. V., An der Börse 5 - 6, 30159 Hannover
22. Naturschutzverband Niedersachsen e. V., Gartenweg 5, 26203 Wardenburg
23. Abwasserbetrieb der Stadt Bückeberg, Lange Str. 45, 31675 Bückeberg
24. Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH, An der Gasanstalt 6, 31675 Bückeberg
25. Kommunalarchäologe Dr. Daniel Lau, Schloßplatz 5, 31675 Bückeberg
26. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser), Domänenverwaltung (Dezernat 5), Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim
27. Handelsverband Hannover e.V., Hinüberstr. 16-18, 30175 Hannover
28. ADFC Schaumburg, Herr Felix Wells, Triftstraße 26, 31675 Bückeberg
29. Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
30. Stadt Bückeberg, Amt 60, Marktplatz 3, 31675 Bückeberg
31. Stadt Bückeberg, Amt 30, Marktplatz 3, 31675 Bückeberg
32. Stadt Bückeberg, Amt 20, Marktplatz 3, 31675 Bückeberg

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB wurden keine Stellungnahmen von Privatpersonen vorgetragen.